

B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 7 b
An der Götzenhainer-Straße

Eine Änderung der Bebauungspläne 7 und 7 a wurde nötig, weil sich zwischen den Höhenfestsetzungen für die Gebäude und dem Ausbau der Erschließungsstraße Diskrepanzen ergeben hatten. Das führte zu Erschließungsschwierigkeiten bei einigen Gebäuden. Zusätzliche Probleme entstanden dadurch, daß im Bebauungsplan 7 die Gewährung von Ausnahmen von den Höhenfestsetzungen ausdrücklich ausgeschlossen war.

Im Bebauungsplan 7 b ist zur Regelung solcher Probleme die Gewährung von Ausnahmen nicht mehr generell ausgeschlossen; sie ist allerdings auf solche Fälle begrenzt worden, wo dies infolge der vorhandenen Kanal- und Straßenhöhen zweckmäßig ist.

Zugleich ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes geringfügig geändert worden. Der vorgesehene Straßenanschluß der Straße "Am Rebstock" an die Götzenhainer-Straße soll nach Abstimmung mit dem Straßenbauamt nicht im bisher vorgesehenen Bereich erfolgen, sondern eine Gewann weiter westlich, an der Westgrenze des bereits am 3.4.1975 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes 41. Der Bereich des Straßenanschlusses konnte deshalb nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 7 b enthalten bleiben. Dieser Bereich und der zukünftige Straßenanschluß werden im Bebauungsplan 41 geregelt.

Weitere Veränderungen gegenüber den ursprünglichen Plänen 7 und 7a enthält der Bebauungsplan 7 b nicht.

Für den Magistrat der
Stadt Dietzenbach

gez. K ö c k s
Bürgermeister

Dietzenbach, den 30.1.1975